

38. 1. Kann der Kläger, der gegen das seine Berufung zurückweisende und auf die Anschlußberufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang abweisende Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hat, seine Berufung ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen und damit die Anschlußberufung unwirksam machen?

2. Tritt die Beseitigung der Versäumnisfolgen ohne Rücksicht darauf ein, ob der Säumige im Einspruchsschriftsatz beschränkte Sachanträge angekündigt hat?

RPD. §§ 342, 515, 522, 542.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1941 i. S. R. u. ein and. (Bekl.) w. S. (Kl.). VI 39/41.

I. Landgericht Landau.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Das Landgericht hatte die Beklagten am 22. Mai 1940 verurteilt, an den Kläger 1467 RM. zu zahlen; die auf weitere Zahlung gerichtete Klage hatte es abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein; die Beklagten schlossen sich der Berufung an. In dem auf den 20. Februar 1941 anberaumten Verhandlungstermin erschien der Kläger nicht. Die Beklagten beantragten Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klage durch Versäumnisurteil. Diesem Antrag entsprach das Oberlandesgericht. Gegen das ihm am 7. März 1941 zugestellte Versäumnisurteil hat der Kläger am 8. März 1941 Einspruch eingelegt. In der Einspruchsschrift hat er erklärt, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet, wohl aber dagegen, daß auf die Anschlußberufung die Klage ganz abgewiesen worden sei. Durch Zustellung eines Schriftsatzes vom 2. April 1941 hat er seine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil vom 22. Mai 1940 zurückgenommen.

Der Kläger hat beantragt, die Anschlußberufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen. Er macht geltend, durch die Zurücknahme seiner Berufung sei auch die — nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte — Anschlußberufung der Beklagten wirkungslos geworden.

Die Beklagten haben entgegnet: Sie seien mit der Zurücknahme der Berufung nicht einverstanden. Der Kläger könne seine Berufung nicht mehr zurücknehmen, da er gegen das Versäumnisurteil nur insoweit Einspruch eingelegt habe, als auf die Anschlußberufung die

Klage ganz abgewiesen worden sei. Der Teil des Versäumnisurteils, der die Berufung des Klägers zurückweise, sei damit rechtskräftig geworden. Da sie in dem Termin vom 20. Februar 1941 mündlich verhandelt hätten, sei die Zurücknahme der Berufung des Klägers unzulässig.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 3. April 1941 das Versäumnisurteil aufgehoben, den Kläger des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt und die Anschlußberufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Zurücknahme der Berufung des Klägers als zulässig angesehen und angenommen, daß demgemäß die Anschlußberufung der Beklagten ihre Wirkung verloren habe. Es hat hierzu ausgeführt: Un sich sei zwar die Zurücknahme einer Berufung ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung zulässig. Die Beklagten hätten in dem Termin vom 20. Februar 1941, in dem das Versäumnisurteil ergangen sei, mündlich verhandelt. Das hindere aber die Zurücknahme der Berufung nicht, da infolge des Einspruchs des Klägers gegen das Versäumnisurteil der Rechtsstreit gemäß § 342 ZPO. in die Lage zurückversetzt worden sei, in der er sich vor der Säumnis des Klägers befunden habe. Vor Eintritt dieser Säumnis habe aber keine Verhandlung stattgefunden. Daß die Beklagten in dem Termin vom 20. Februar 1941 verhandelt hätten, sei daher gemäß § 342 ZPO. nicht zu beachten. Nicht richtig sei, daß der Teil des Versäumnisurteils, der die Berufung des Klägers zurückweise, aus dem Grunde rechtskräftig geworden sei, weil der Kläger in der Einspruchsschrift erklärt habe, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet. Eine Teilrechtskraft des Versäumnisurteils komme nicht in Frage. Die gemäß § 342 ZPO. mit dem Einspruch verbundene und kraft Gesetzes eintretende Wirkung der Beseitigung der Versäumnisfolgen könne die Partei nicht auf einen Teil des Rechtsstreits beschränken. Die Erklärung des Klägers, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet, könne nur als Ankündigung eines späteren verfahrensrechtlichen Verhaltens — Zurücknahme der Berufung — angesehen werden.

Die Revision ist der Meinung, der Kläger habe, nachdem über die Anschlußberufung der Beklagten mündlich verhandelt worden sei, seine Berufung nicht mehr zurücknehmen können (§ 515 ZPO.); die Anschlußberufung der Beklagten sei daher zulässig geblieben.

Die Revision ist nicht begründet. Durch den zulässigen Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 20. Februar 1941 ist gemäß §§ 542, 342 ZPO. der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt worden, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Daraus folgt, daß die Sache — abgesehen von den seither erwachsenen Kosten — ebenso zu behandeln ist, als wäre der säumige Kläger in der Sitzung vom 20. Februar 1941 erschienen. Der Kläger muß so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn letzteres der Fall gewesen wäre. Der Umstand, daß die Beklagten, indem sie Versäumnisurteil beantragten, mündlich verhandelt haben, ist dabei nicht zu beachten; denn diese Verhandlung hat erst nach Eintritt der Säumnis stattgefunden, und die Wirkung des Verhandeln ist durch den Einspruch wieder beseitigt worden. Der Kläger konnte also in der neuen Verhandlung alles das geltend machen, was er am 20. Februar 1941 hätte vorbringen können, wenn er von dem ihm damals dargebotenen rechtlichen Gehör Gebrauch gemacht hätte. Da er damals in der Lage gewesen wäre, seine Berufung alsbald ohne Einwilligung der Beklagten wirksam zurückzunehmen und damit die Anschlußberufung gemäß § 522 ZPO. unwirksam zu machen, konnte er dies auch noch in dem neuen Termin vom 3. April 1941 tun. Würde man dies nicht zulassen, so könnte von einer wirklichen Zurückversetzung des Rechtsstreits in die frühere, vor Eintritt der Versäumnis gegebene Lage nicht die Rede sein; vielmehr würden dann dem Kläger aus seinem Nichterscheinen im ersten Termin trotz seines Einspruchs sachliche Nachteile erwachsen, während § 342 ZPO. dem Säumigen gerade die Möglichkeit gewähren will, durch seinen Einspruch die Folgen des Nichterscheinens wieder zu beseitigen.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger in seinem Einspruchsschriftsatz vom 8. März 1941 erklärt hat, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet, und daß er darin den Antrag angekündigt hat, das Versäumnisurteil aufzuheben, soweit es das landgerichtliche Urteil abgeändert habe, und die Anschlußberufung zurückzuweisen. Daß hierdurch das Versäumnisurteil zu einem Teile rechtskräftig geworden wäre — nämlich soweit es sich

um die Zurückweisung der Berufung des Klägers handelt —, ist unzutreffend. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel, das die sachliche Richtigkeit der im Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung bekämpft und deren Nachprüfung erstrebt, sondern nur ein der Beseitigung der Versäumnisfolgen dienender Rechtsbehelf. Das Gesetz kennt keine Einspruchsanträge, auf welche die Partei, die den Einspruch einlegt, den Umfang des Einspruchs begrenzen könnte, wie dies im Rechtsmittelverfahren möglich ist. Die in § 342 ZPO. bestimmte Wirkung des Einspruchs — Zurückversetzung des Rechtsstreits in die frühere Lage — tritt ohne Rücksicht auf den Umfang der von den Säumigen angekündigten Sachanträge ein; sie findet stets in vollem Umfange statt.